

Abwägung

zu den Stellungnahmen
aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden,
der sonstigen Träger öffentlicher Belange
und der Öffentlichkeit

zum Bebauungsplanverfahren

„Verlängerung Bayernstraße“

Vorentwurf



Stand: 23.05.2022

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Verlängerung Bayernstraße“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 23.05.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange									
1	MIL/SenStadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 5 Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 14467 Potsdam	04.04.2022	12.04.2022	<p>Zu dem o. g. Bebauungsplan geben wir folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht: Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen.</p> <p>Erläuterung Zur Begründung verweisen wir auf die Stellungnahme zur Zielfrage vom 22.11.2021.</p> <p>Rechtliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) - Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35) <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. - Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung / Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de - Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: 	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Verlängerung Bayernstraße“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 23.05.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				https://gl.berlin-brandenburg.de/serve/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf					
2	Landesamt für Bauen und Verkehr Dezernat 21 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	04.04.2022	26.04.2022	<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsobehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S.575) geprüft.</p> <p>Gegen den vorliegenden B-Plan, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines Reinen Wohngebietes geschaffen werden sollen, bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung keine Einwände.</p> <p>Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn / Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden durch den B-Plan nicht berührt.</p> <p>Für die v. g. Verkehrsbereiche liegen mir Informationen zu Planungen oder sonstigen Maßnahmen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.</p> <p>Eine Beurteilung des vorliegenden B-Plans aus ziviler luftrechtlicher Sicht erfolgt gesondert durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV). Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
3	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Mittelstraße 5/5a 12529 Schönefeld	04.04.2022	14.04.2022	<p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zu dem Vorentwurf des Bebauungsplans "Verlängerung Bayernstraße" der Stadt Finsterwalde (Stand: 31.03.2022) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:</p> <p>1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbe-</p>					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Verlängerung Bayernstraße“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 23.05.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>reich der LuBB.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch das o.g. Verfahren nicht berührt. 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben gegenwärtig nicht entgegen. 4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans "Verlängerung Bayernstraße" der Stadt Finsterwalde (Stand: 31.03.2022). <p><u>Begründung</u></p> <p>Der im Kartenmaterial ausgewiesene Geltungsbereich liegt ca. 2,7 km nordwestlich vom Flugplatzbezugspunkt (FBP) des Sonderlandeplatzes (SLP) Finsterwalde-Schacksdorf und 2,9 km südöstlich SLP Finsterwalde-Heinrichsruh.</p> <p>Für den SLP Finsterwalde-Schacksdorf wurde kein Bauschutzbereich i.S.d §§ 12, 17 LuftVG festgesetzt. Der SLP Finsterwalde-Heinrichsruh verfügt über einen Bauschutzbereich i.S.d. § 17 LuftVG alte Fassung, mit einem Radius von 1,5 km. Das Plangebiet liegt somit außerhalb des Bauschutzbereiches.</p> <p>Zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen die "Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb" in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) I 92/13 zu beachten. Diese sind durch das Planvorhaben nicht betroffen.</p> <p>Aufgrund der genannten Planungsabsichten (reines Wohngebiet mit max. 2 Vollgeschoss) ist eine Beeinträchtigung ziviler luftfahrtrechtlicher Belange jedoch nicht zu erwarten.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Verlängerung Bayernstraße“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 23.05.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Das Plangebiet liegt weiter außerhalb ziviler Flugsicherungseinrichtungen (Vgl. § 18a LuftVG), jedoch innerhalb des Zuständigkeits-/Schutzbereiches des Militärflugplatzes Holzdorf.</p> <p>Im Ergebnis bestehen aus ziviler Luftfahrtrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans "Verlängerung Bayernstraße" der Stadt Finsterwalde (Stand: 31.03.2022).</p> <p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sollte das im Kartenmaterial dargestellte Plangebiet und / oder seine Festsetzungen geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen. 2. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits hier darauf hin, dass sich die Genehmigungspflicht ggf. auch auf temporäre Luftfahrthindernisse erstreckt. D. h. der Einsatz von Baugeräten/Kränen/Bauhilfsmitteln ist ggf. durch die das Baugerät betreibende Firma der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde rechtzeitig zu beantragen. 3. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bann zu beteiligen. 4. Die Beteiligung im o. g. Verfahren gilt nicht als ggf. erforderliche luftrechtliche Zustimmung / Genehmigung im (Bau-)Genehmigungsverfahren. <p>Ich bitte, der Luftfahrtbehörde nach Abschluss des Verfahrens einen die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszug vom Abwägungsprotokoll zuzusenden.</p>	<p>Der Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten.</p> <p>Der genannte TÖB wurde im Verfahren beteiligt.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Verlängerung Bayernstraße“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 23.05.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Prakt. Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	04.04.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus	04.04.2022	25.04.2022	<p>Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gern. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgD-SchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planung habe ich geprüft. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind Bodendenkmale nicht betroffen.</p> <p>Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Finsterwalde. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten.</p> <p><u>Bitte beachten:</u> Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.</p>	Keine Abwägung erforderlich. Der genannte TÖB wurde im Verfahren beteiligt.				
6	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Fürstenwalder Poststr. 86 15234 Frankfurt/Oder	04.04.2022	10.05.2022	<p>Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die frühzeitige Beteiligung am Vorentwurf des Bebauungsplans „Verlängerung Bayernstraße“ mit Stand 31. März 2022.</p> <p>Ziel der Planung ist es u. a., die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines reinen Wohngebietes zu schaffen.</p> <p>Bezug genommen wird auf das Einzelhandels- und Zentren-</p>					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Verlängerung Bayernstraße“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 23.05.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>konzept (EH-ZK), welches die Stadtverordnetenversammlung am 26.02.2020 beschlossen hat.</p> <p>Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB ergeben sich keine weiteren Hinweise, da die fußläufige Erreichbarkeit des zentralen Versorgungsbereiches Südpassage/ Sängerstadtcenter auch nach Kenntnis des HBB gegeben ist.</p> <p>Die planungsrechtlichen Festsetzungen bzgl. Nicht-Zulässigkeit von „Läden“ bzw. der Ausschluss von Läden, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, um die Veränderung des Gebietscharakters verhindern zu können, nehmen wir zur Kenntnis.</p> <p>Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung zu informieren.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
7	Landesamt für Umwelt Brandenburg PF 60 10 61 14410 Potsdam	04.04.2022	20.05.2022	<p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkt 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben.</p> <p>Der Fachbereich Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Für die Belange zum Naturschutz ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster zuständig.</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Sachstand Planung: Mit der Planaufstellung wird seitens der Stadt Finsterwalde die Bereitstellung von Wohnbauflächen angrenzend an vorhandene Siedlungsflächen unterstützt. Hierfür wird beidsei-</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Verlängerung Bayernstraße“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>ig an der Bayernstraße eine 5.486 m² große Fläche als Reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO für Einzel- und Doppelhausbebauung in zwei Teilgebieten festgesetzt.</p> <p>Der Geltungsbereich befindet sich südwestlich vom Stadtzentrum Finsterwalde und dient aktuell der Nutzung für Erholungsgärten. Nördlich, östlich und teilweise südlich sind bereits Wohngrundstücke mit Einfamilienhaus-Bebauung vorhanden. Westlich und teilweise südlich befinden sich weitere Gartengrundstücke.</p> <p>Der Standort der Kläranlage Finsterwalde ist in ca. 200 m Entfernung südwestlich lokalisiert.</p> <p>Nach dem Flächennutzungsplan der Stadt Finsterwalde handelt es sich bei dem geplanten Geltungsbereich um einen teils als Wohnbaufläche, teils als Grünfläche für Kleingärten dargestellten Bereich.</p> <p>Die Planaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB.</p> <p>Stellungnahme: Die Planunterlagen Stand Vorentwurf vom 31.03.2022 wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach bestehen gegen das Planvorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die aus immissionsschutzrechtlicher Sicht für den Standortbereich insbesondere zu beachtenden Vorbelastungen aufgrund der Lage im Einwirkungsbereich der Kläranlage sind in der Planbegründung beschrieben. Der in diesem Zusammenhang vorgenommenen Bewertung, wonach keine Überschreitungen der zulässigen Geruchsstundenhäufigkeiten nach der Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) für das Plangebiet zu erwarten sind, wird zugestimmt.</p> <p>Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit wesentlicher Änderung der Beurteilungsgrundlagen. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen, um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes wird gebeten.</p>	Stand 23.05.2022				
					Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Verlängerung Bayernstraße“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 23.05.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
8	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Horstweg 57 14478 Potsdam	04.04.2022	03.05.2022	Abteilung Verbraucherschutz: Keine Stellungnahme abgegeben Abteilung Arbeitsschutz: Die Belange der Sicherheit und Gesundheitsschutz von Beschäftigten werden durch das Vorhaben nicht berührt. Eine weitere Beteiligung der Abteilung Arbeitsschutz ist nicht erforderlich.	Keine Abwägung erforderlich.				
9	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	04.04.2022	06.05.2022	<p>Mit Schreiben vom 4. April 2022, hier eingegangen am 7. April 2022, übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben und bitten um Stellungnahme der Kreisverwaltung.</p> <p>Durch die Ämter/Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster ergehen im Detail nachstehende Auflagen und Hinweise zu diesem Vorhaben.</p> <p>Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde werden zu den vorgelegten Unterlagen grundsätzlich keine Einwände vorgetragen. Es werden lediglich allgemeine Hinweise vorgetragen, die im weiteren Planverfahren berücksichtigt werden sollten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes (Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO) die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten der vorhandenen Erholungs- und Kleingärten weitgehend "eingefroren" werden, sofern sie als Hauptnutzungen auf den jeweiligen Grundstücksflächen wirken. Der bauliche Bestandsschutz der hier vorhandenen Anlagen (u.a. Gartenlauben, Garagen/Carports, sonstige Nebenanlagen) wirkt dann nur soweit, wie er mit der Zweckbestimmung des festgesetzten Baugebietes vereinbar ist. 2. Es wird empfohlen zu überprüfen, ob die Festsetzung einer offenen Bauweise unter Berücksichtigung des vorhandenen Gebäudebestandes und der Grundstückszuschnitte vollzugsfähig ist. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bauweise gilt für die Hauptnutzung, hier das künftige Wohnhaus. Im Planbereich sind lediglich Gartenlauben sowie Garagen etc. vorhanden. Es ist eine offene Bauweise festgesetzt, in der sowohl Einzel- als auch Doppelhäuser zulässig sein sollen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Verlängerung Bayernstraße“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					Stand 23.05.2022				
					<p>Diese Festsetzung wurde getroffen, um auch die teilweise recht schmalen Grundstücke, ohne bodenordnerische Maßnahmen (Zusammenlegung mehrerer Parzellen), ggf. einer selbständigen Wohnbebauung zuführen zu können.</p> <p>Einzelhäuser erfordern einen beidseitigen Grenzabstand von 3 m, was in Teilen des Plangebietes auf den derzeit ca. 9,70 m breiten Grundstücken nicht umsetzbar ist. Aus diesem Grund wurden auch Doppelhäuser als zulässig festgesetzt.</p> <p>Eine Doppelhaushälfte ermöglicht den einseitigen Grenzsanbau an einer gemeinsamen Grenze. Der Grenzabstand von 3 m ist dann nur gegenüber dem anderen Nachbarn einzuhalten.</p> <p>Zur Errichtung einer Doppelhaushälfte muss das Abstandsgebot an der gemeinsamen Grenze durch den wechselseitigen Verzicht auf seitliche Grenzabstände durch die zwei benachbarten Eigentümer überwunden werden.</p> <p>Aufgrund der ständig steigenden Grundstückspreise bieten inzwischen auch immer mehr Baufirmen und Architekten recht schmale aber durchaus gelungene Grundrisslösungen an (Breiten von 6,00 m oder 6,70 m manchmal auch weniger).</p> <p>Gelingt die Einigung zweier benachbarter Grundstückseigentümer zum Bau einer Doppelhaushälfte nicht, so kann ein Einzelhaus auf den östlichen Grundstücken südlich der Bayernstraße nur durch Zukauf von Grundstück oder Grundstücksteilen realisiert werden.</p> <p>Die Festsetzung der Zulässigkeit der Hausformen innerhalb der offenen Bauweise bezieht sich auf die Fläche, nicht auf zum Zeitpunkt des Erlasses vorhandene Grundstücke. Das bedeu-</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Verlängerung Bayernstraße“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					Stand 23.05.2022				
				<p>Die untere Naturschutzbehörde nimmt zum Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p><u>Landschaftsplanung</u> Landschaftsplanerische Belange stehen der Planung nicht entgegen.</p> <p>Sonstige Anmerkungen: Im Plangebiet befinden sich Bäume, welche nach der Gehölzschutzverordnung des Landkreises Elbe-Elster geschützt sind. Die Begründung zum B-Plan lässt nicht erkennen, ob diese Bäume überplant werden, oder zum Erhalt festgesetzt werden sollten.</p> <p><u>Artenschutz</u> Im Rahmen der Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurde die Brutvogelfauna im Plangebiet im Zeitraum März bis Juli 2021 erfasst. Zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind im Fachbeitrag die Maßnahmen Bauzeitenmanagement (V1) und Anbringen von Nisthilfen (A1) genannt.</p> <p>Die Maßnahmen V1 ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde geeignet, die abriss- und baubedingten Tötungen von besonders geschützten Tieren zu vermeiden und sollte</p>	<p>tet, dass die zulässige Hausform (Einzel- oder Doppelhaus) auch dann weiter gilt, wenn sich die Grundstücksgrenzen durch (Teil)Zukauf verändern. Eine andere Festsetzungsmöglichkeit besteht für den Planungsraum nicht.</p> <p>Die unter die Gehölzschutzverordnung fallenden Bäume sind nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. Sie gelten daher bereits aufgrund anderer Ermächtigungsgrundlage als geschützt. Im Rahmen der Bauplanung ist durch den Architekten/Bauingenieur zu prüfen, ob die geschützten Gehölze erhalten werden können (Anordnung der baulichen Anlagen außerhalb des Wirkungsbereiches der Gehölze) oder ev. eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 der Gehölzschutzverordnung erforderlich wird. Diese Hinweise sind bereits in der Begründung enthalten.</p> <p>Eine Festsetzung der Bauzeitenregelung ist innerhalb des Bebauungsplanes nicht möglich,</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Verlängerung Bayernstraße“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 23.05.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>daher per textliche Festsetzung Eingang in den Bebauungsplan finden.</p> <p>Die in der Maßnahme A1 bereits auf Ebene des Bebauungsplans festgelegte Anzahl an Nistkästen ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht zweckdienlich. Unter den benannten Arten und Gilden von Brutvögel, gibt es Arten, welche jährlich neue Niststätten bauen und deren Niststättenschutz nach der Brutsaison erlischt. Beim genannten Haussperling handelt es sich um einen Koloniebrüter, welche einen Komplex aus möglichen Niststätten für die jährliche Brut nutzen. Dieses Netzwerk aus möglichen Niststätten ist geschützt, aber nicht jede einzelne Nistmöglichkeit. Aus diesem Grund ist eine direkte Festlegung der Anzahl an Ersatzlebensstätten aufgrund der vorgefundenen Brutpaare im Jahr 2021 nicht zweckdienlich. Die Anzahl der Brutpaare und der besetzten Niststätten wird jährlich schwanken. Es sollte daher einzelfallbezogen auf Ebene des Bauantrags oder der Abrissanzeige über die zu schaffenden Ersatzlebensstätten entschieden werden. Dabei sollte das Verhältnis von 1:2 zur Berechnung der Anzahl der Ersatzlebensstätten beibehalten werden.</p> <p>Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob Bäume mit Höhlungen oder Nistkästen im Plangebiet vorhanden sind. Es wurden zwei Brutpaare Stare, ein Brutpaar der Blaumeise und ein Brutpaar der Kohlmeisen im Plangebiet erfasst, welche auf das Vorkommen auf Höhlungen schließen lassen. Sollten sich Höhlenbäume oder Nistkästen im Plangebiet befinden, dann müssen diese dauerhaft gesichert werden. Höhlenbäumen sollten per Planzeichen als zu erhaltend gekennzeichnet werden. Falls eine Sicherung im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplans nicht möglich ist, so muss Ersatz durch entsprechende Ersatzniststätten</p>	<p>da es ihr an einem bodenrechtlichen Bezug fehlt. Die Maßnahme ist im Rahmen der Vorhabenzulassung durchzusetzen (vgl. Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung, MIL Potsdam).</p> <p>Im Bebauungsplan sind keine Regelungen enthalten, die die konkrete Anzahl der Nistkästen festlegt. Lediglich in der Begründung zum Entwurf sind die im Rahmen der Artenkartierung erfassten Daten sowie die daraus gezogenen Schlussfolgerungen für einen ggf. erforderlichen Ersatz beim Verlust von Niststätten aus dem ASB wiedergegeben.</p> <p>Dem Hinweis wird aber dahingehend gefolgt, dass in den ASB (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) zusätzlich aufgenommen wird, dass bei konkreten Bauvorhaben eine erneute Kartierung für die Arten Feld- und Haussperling, Blaumeise und Star erforderlich wird, um feststellen zu können, ob die in 2021 erfassten Niststätten zum Zeitpunkt der Bauvorhaben vorhanden sind. Gleiches gilt für die im nächsten Absatz von der uNB thematisierten ev. vorhandenen Nisthöhlen und Nistkästen. Diese ergänzten Hinweise aus dem ASB werden auch in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Vorhandene Niststätten als zu erhaltend festzusetzen, ist aufgrund der Planungsabsicht, ein Wohngebiet mit entsprechenden Bebauungsmöglichkeiten zu entwickeln, nicht möglich. Von daher sind bei konkreten Bauvorhaben und bei einem Verlust tatsächlich festgestellter Niststätten die bereits genannten und im ASB thematisierten Ersatzniststätten im Verhältnis von 1:2 anzulegen.</p> <p>Eine abschließende Prüfung ist daher im Zuge</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Verlängerung Bayernstraße“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 23.05.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>im Verhältnis 1:2 geschaffen werden. Die Standorte dieser Niststätten müssen benannt und gesichert werden.</p> <p>Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde stimmt dem BP "Verlängerung Bayernstraße", Stadt Finsterwalde ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.</p> <p>Die untere Wasserbehörde hat keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>Die untere Denkmalschutzbehörde teilt mit, dass zu o.g. Planung nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen sind, falls das nicht schon geschehen ist:</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4/5 15806 Zossen / OT Wünsdorf</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Juri-Gagarin-Str. 17 03046 Cottbus</p> <p>Das Straßenverkehrsamt stellt fest, dass Vorschriften des BbgStrG und der StVO dem Bebauungsplan "Verlängerung Bayernstraße" nicht entgegenstehen. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage von Finsterwalde.</p> <p>Die Erschließung des Gebietes erfolgt bereits über vorhandene öffentliche Verkehrsflächen.</p> <p>Für die Schaffung neuer oder die Änderung bestehender Zufahrten kann die Straßenbaubehörde hinsichtlich der örtlichen Lage, der Art und Ausgestaltung Auflagen erteilen, die</p>	<p>der Baugenehmigungs- bzw. Bauanzeigeverfahren oder ggf. auch bei Abriss- und anderen genehmigungsfreien Verfahren durchzuführen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die genannten TÖB wurden im Verfahren beteiligt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Verlängerung Bayernstraße“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind.</p> <p>Folgende Auflagen sind zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Verkehrssicherungspflicht gemäß § 9 BbgStrG ist mit der Änderung weiterhin zu gewährleisten. 2. Widmungsrechtliche Vorschriften sind vom Straßenbaulasträger zu prüfen und ggf. anzupassen. 3. Verkehrszeichen sind nicht Bestandteil des B-Planes. Diese bedürfen der Anordnung des Straßenverkehrsamtes auf der Grundlage von § 45 Abs. 3 StVO. Der Antrag ist an das Straßenverkehrsamt zu richten. <p>Das Straßenverkehrsamt ist bei der weiteren Planung u. a. bei dem notwendigen Straßenausbau zu beteiligen.</p> <p>Das Ordnungsamt, Brandschutzdienststelle weist darauf hin, dass entsprechende Verkehrsflächen ausgewiesen bzw. im späteren Verfahren rechtlich gesichert werden müssen, welche gemäß § 5 (1) der Brandenburgischen Bauordnung für die Feuerwehr notwendig sind.</p> <p>Weitere Auflagen / Hinweise etc. werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens erteilt.</p> <p>Das Kataster- und Vermessungsamt gibt an, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und Vorhaben- und Erschließungsplänen die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 16. April 2018 (ABl./18, [Nr. 17], S.389) zu beachten ist.</p> <p>Die Gemeinde soll ihre Absicht, einen Bauleitplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, der zuständigen Katasterbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitteilen. Die Ka-</p>	<p>Stand 23.05.2022</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Für den Bebauungsplan wird eine Vermessungsunterlage eines ÖBVI verwendet, der die entsprechende Bescheinigung vor dem Satzungsbeschluss vornimmt. Die Vermessung liegt im amtlichen Lage- und Höhenbezugssystem vor.</p>				

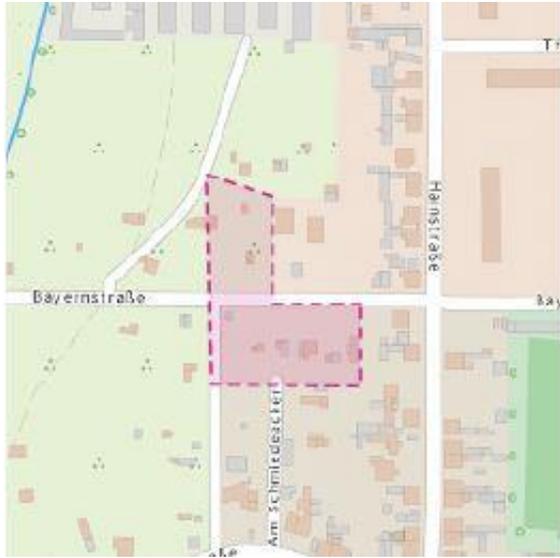
Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Verlängerung Bayernstraße“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 23.05.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>tasterbehörden sollen die Gemeinden hinsichtlich geeigneter Planunterlagen und gegebenenfalls erforderlicher Vermessungsarbeiten beraten. Für die Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sind grundsätzlich die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure oder die Katasterbehörden zuständig, sofern der Bebauungsplan Bezug auf Flurstücksgrenzen nimmt.</p> <p>Der Bebauungsplan soll Angaben über die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster, die vorhandenen baulichen Anlagen, die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie Geländehöhen enthalten (§ 1 Absatz 2 PlanZV). Die Planunterlage wird daher auf der Grundlage der Liegenschaftskarte hergestellt. Die Genauigkeit der Planunterlage muss dem Zweck, der mit dem Bebauungsplan verfolgt wird, entsprechen. Kartengrundlage und Planzeichnung sollen so genau sein, dass sich die Festsetzungen widerspruchsfrei und mit der dem Maßstab der Planzeichnung entsprechenden Genauigkeit auf die örtlichen Verhältnisse übertragen lassen. Die geometrisch eindeutige Darstellung erfordert den Anschluss an das amtliche Lage- und Höhenbezugssystem.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sowie Vorhaben- und Erschließungspläne im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt. Der Katastervermerk ist auf dem Original des Bebauungsplanes vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan zu bestätigen.</p> <p>Das Sachgebiet Kreisentwicklung teilt mit, dass entsprechend von der zuständigen Behörde übergebenen Kartenunterlagen sich das Baugebiet in keinem als kampfmittelbelastet eingestuftem Gebiet befindet.</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Verlängerung Bayernstraße“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung																						
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung																			
				<p>dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.</p> <p>Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.</p>	Stand 23.05.2022 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.																							
10	GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig	04.04.2022	07.04.2022	<p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Anlagebetreiber:</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>Nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>Nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gas-transport GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>betroffen</td> <td>ONTRAS</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>Nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgas-transportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS</p>	Anlagebetreiber:	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	Nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	Nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gas-transport GmbH ²	Leipzig	betroffen	ONTRAS	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	Nicht betroffen	Auskunft Allgemein				
Anlagebetreiber:	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																									
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	Nicht betroffen	Auskunft Allgemein																									
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	Nicht betroffen	Auskunft Allgemein																									
ONTRAS Gas-transport GmbH ²	Leipzig	betroffen	ONTRAS																									
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	Nicht betroffen	Auskunft Allgemein																									

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Verlängerung Bayernstraße“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p>	Stand 23.05.2022				
				 <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH</p>					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Verlängerung Bayernstraße“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.619763, 13.704906</p> <p><u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH</u> (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u></p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	<p>Stand 23.05.2022</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>				
11	Deutsche Telekom Technik GmbH PF 10 04 33 03004 Cottbus	04.04.2022	09.05.2022	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes befinden</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Verlängerung Bayernstraße“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 23.05.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Wir bitten Sie, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Für eine potenzielle Versorgung der künftigen Bebauung sind umfangreiche Baumaßnahmen innerhalb und auch außerhalb des Plangebietes, mit allen notwendigen rechtlichen Verfahren, erforderlich.</p> <p>Zur abschließenden Prüfung einer Erschließung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom benötigen wir noch folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Koordinierter Leitungsplan - Bauablaufplan - Lageplan (M 1:500 oder 1:1.000) - Anzahl der auszubauenden Adressen - Anzahl der geplanten Wohn- und Geschäftseinheiten - Geplanter Bauzeitraum sowie Bedarfstermine der jeweiligen TK-Anschlüsse <p>Erst nach Angabe dieser Eckdaten kann eine Prüfung vorgenommen werden und im Ergebnis eine Aussage zur Erschließung des Gebietes getroffen werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Erschließung des Gebietes durch die Telekom nicht gesichert!</p> <p>Bezüglich einer potenziellen Versorgung weisen wir auf die Mitwirkungspflicht des Wegebausträgers/ Erschließungsträgers gemäß §146 (2) Telekommunikationsgesetz (TKG) hin. Im Rahmen von ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, ist sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen (Leerrohre) bedarfsgerecht mitverlegt werden, um den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermöglichen. Im Rahmen der</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Verlängerung Bayernstraße“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 23.05.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Infrastrukturen mitverlegt werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom so früh wie möglich, mindestens sechs Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Wir bitten um Beachtung folgender Hinweise:</p> <p>in allen Straßen bzw. Gehwegen/unbefestigten Randstreifen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen bitten wir um Beachtung und Einhaltung der in der DIN 18920 sowie dem Merkblatt "Bäume, unterirdischen Leitungen und Kanäle" festgelegten Mindestabstände zu unseren vorhandenen Telekommunikationslinien. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Bei der Einplanung neu zu pflanzender Bäume im Bereich der öffentlichen Flächen sind die einschlägigen Normen und Richtlinien (z.B. DIN 1998, DIN 18920, Kommunale Koordinationsrichtlinie und Richtlinie zum Schutz von Bäumen usw.) ausreichend zu berücksichtigen. Hierdurch können Konflikte bei Bau, Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien verhindert werden. Weiterhin fordern wir: Bei Abständen unter 2,50 m von der Stammachse zu unseren Anlagen den Einbau eines entsprechenden Medienschutzes gemäß RSA-LP4.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile</p>					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Verlängerung Bayernstraße“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 23.05.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher folgendes sicherzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird; - dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglichen Berechtigten (Grundstückseigentümer) den Grundstücksnutzungsvertrag einzufordern und der Telekom Deutschland GmbH auszuhändigen; - dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt. <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Telekommunikationslinien vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Tiefbaufirmen, Versorgungsbetriebe und Behörden können die Planauskünfte jederzeit und kostenlos über die Internetanwendung "Trassenauskunft Kabel" unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de beziehen. Voraussetzung dazu ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages. Die Aufgrabungsanzeigen (Schachtscheine) werden nur in Ausnahmefällen manuell bearbeitet. Hierbei kann es jedoch zu verlängerten Bearbeitungszeiten kommen.</p> <p>Für diese Fälle bitten wir Ihre Unterlagen schriftlich an</p>					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Verlängerung Bayernstraße“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 23.05.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Ost PT111 Fertigungssteuerung 01059 Dresden</p> <p>zu senden.</p> <p>Hinweis: Um eine schnellere Bearbeitung Ihres Anliegens zu ermöglichen, bitten wir Sie zukünftig um eine genaue Mitteilung der Örtlichkeit Ihres Bauvorhabens im Format Straße, Hausnummer, PLZ und Ort. Falls keine Bebauung vorhanden ist, bitten wir um Benennung der nächstgelegenen Adresse.</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.</p>					
12	Abfallentsorgungsverband Schwarze-Elster Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer	04.04.2022	22.04.2022	<p>Der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster erfüllt für den Bebauungsplan „Verlängerung Bayernstraße“ der Stadt Finsterwalde die Aufgabe als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Hierbei sind die satzungsrechtlichen Regelungen des Abfallentsorgungsverbandes (Verbandssatzung, Abfallentsorgungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Diese finden Sie auf der Internetseite des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster, unter www.schwarze-elster.de.</p> <p>Ergänzend zu Punkt 5.3 - Abfallentsorgung der Begründung möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Informationen der DGUV Information 214-033, insbesondere die Abschnitte Anforderungen an die Gestaltung von Straßen, Wendeanlagen und Rückwärtsfahren, sowie die DGUV Regel 114-601 ebenfalls zu beachten sind, da das Abholen bzw. Entleeren der Behälter gefahrlos erfolgen muss.</p> <p>Bei Fragen zu technischen Fahrzeugdaten wenden Sie sich bitte an das Entsorgungsunternehmen Remondis Brandenburg GmbH, Tel.: 035753/260200.</p> <p>Unter Beachtung der vorgenannten Hinweise haben wir keine Einwände zum o.g. Vorhaben.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Verlängerung Bayernstraße“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 23.05.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
13	Stadtwerke Finsterwalde GmbH Postfach 11 43 03231 Finsterwalde	04.04.2022	19.04.2022	Die von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen wurden geprüft. Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten: 1. Änderungen der von uns geprüften Unterlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. 2. Die Versorgung des Bebauungsplangebietes mit Trinkwasser, Elektroenergie und Breitband ist über die vorhandenen Leitungen in der verlängerten Bayernstraße möglich. Für die Erdgasversorgung ist eine Netzerweiterung notwendig. 3. Die Abwasserentsorgung kann über das vorhandene städtische Kanalnetz in der verlängerten Bayernstraße erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.				
14	Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg EUREF-Campus 1 10829 Berlin	04.04.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
15	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	04.04.2022	07.04.2022	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und Kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH	Keine Abwägung erforderlich.				
16	Gewässerverband „Kleine-Elster – Pulsnitz“ Finsterwalder Straße 32a 03249 Sonnewalde	04.04.2022	22.04.2022	Bezüglich unserer Verantwortung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung der Gewässerunterhaltung der Gewässer II. Ordnung und den damit verbundenen Zuständigkeiten entsprechend der §§ 77-79, 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), dass					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Verlängerung Bayernstraße“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 23.05.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist sowie darüber hinaus vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse u. a. über die uns bekannten örtlichen hydrologischen Verhältnisse geben wir, nach Prüfung der übergebenen Unterlagen zu der o. g. Planung nachfolgend Stellung ab. Dem B-Plan "Verlängerung Bayernstraße" (Vorentwurf) stimmen wir gemäß den Unterlagen zu. Es sind keine Gewässer II. Ordnung betroffen.	Keine Abwägung erforderlich.				
17	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg KMBD 1.3 Außenstelle Cottbus Lipezker Straße 45, Haus 2 03048 Cottbus	04.04.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
18	Polizeidirektion Süd Stab 1.3 (Verkehrsangelegenheiten) Juri-Gagarin-Str. 15/16 03046 Cottbus	04.04.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
19	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelttechnik und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 2963 53019 Bonn	04.04.2022	25.04.2022	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehrberührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.				
20	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Inselstraße 26 03046 Cottbus	04.04.2022	13.04.2022	A Allgemeine Angaben Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung wie folgt: B Stellungnahmen Keine Betroffenheit durch die Planung.	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Verlängerung Bayernstraße“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 23.05.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine</p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</p> <p>Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.</p> <p>Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeoiDG))</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.				
21	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Zentrale und Betrieb Lausitz Knappenstraße 1 01968 Senftenberg	04.04.2022	26.04.2022	<p>Der angezeigte Planbereich befindet sich außerhalb einer berg-, eigentums- und wasserrechtlichen sowie wasserwirtschaftlichen Verantwortlichkeit der LMBV.</p> <p>Im Vorhabenbereich sind keine LMBV-eigene oder an Dritte nicht öffentliche Versorgungsträger, übertragene elektrotechnische Anlagen vorhanden. Öffentlich-rechtliche Versorgungsunternehmen sind gesondert abzufragen.</p> <p>Für das weiterführende Planverfahren ist die Einbindung der LMBV nicht erforderlich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Verlängerung Bayernstraße“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					Stand 23.05.2022				
22	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam	04.04.2022	11.05.2022	<p>Die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:</p> <p>Es werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben, jedoch sollte unmittelbar vor Abriss der Lauben durch einen Artensachverständigen eine Begutachtung der bestehenden Gebäude erfolgen, um eine Besiedlung durch Fledermäuse auszuschließen. Zudem sind die Abrissarbeiten bzw. die Baufeldfreimachung wie im Gutachten genannt außerhalb der Brutzeiten (September bis Februar) durchzuführen.</p> <p>Wir bitten um die Einbeziehung in das weitere Verfahren.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt, es werden Aussagen zum potenziellen Vorkommen von Fledermäusen und entsprechende Schlussfolgerungen dazu in den ASB aufgenommen.</p>				
23	Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	23.02.2021	04.05.2022	<p>Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem "Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19)" Träger der Regionalplanung.</p> <p>Für die Stellungnahme gelten die folgenden Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sachlicher Teilregionalplan II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe", veröffentlicht am 26. August 1998 im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33 - Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014 - Sachlicher Teilregionalplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" bekanntgemacht am 22. Dezember 2021 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 50 <p>Keine Einwände</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				
24	Verkehrsmanagement Elbe-Elster GmbH Nach dem Horst 43 03238 Finsterwalde	04.04.2022		<p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.</p>				
25	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft	04.04.2022	28.04.2022	<p>Mit dem Schreiben vom 04.04.2022 haben Sie das o.g. Vorhaben angezeigt, zu welchem hiermit zuständigkeitshalber</p>					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Verlängerung Bayernstraße“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 23.05.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	und Flurneuordnung Karl-Marx-Straße 21 015926 Luckau			die Stellungnahme ergeht. Als Träger öffentlicher Belange im Bereich Agrarstruktur besitzt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Dienstsitz Luckau eine besondere Verantwortung für die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft und für die Landentwicklung. In dieser Funktion und als zuständige Flurbereinigungsbehörde wird zur geplanten Maßnahme Stellung genommen. Aus bodenordnerischer Sicht ergeht keine Stellungnahme, ein Flurbereinigungsverfahren ist von den vorgelegten Planungen nicht betroffen.	Keine Abwägung erforderlich.				
26	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	04.04.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
27	Stadtverwaltung Sonnewalde Schulstraße 3 03249 Sonnewalde	04.04.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
28	Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Turmstraße 5 03238 Massen	04.04.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
29	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	04.04.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
30	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Straße 69 01979 Lauchhammer	04.04.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
31	Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	04.04.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
32	<i>Abteilung öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Finsterwalde</i>	04.04.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
33	<i>Abteilung Tiefbau und Grünpflege der Stadt Finsterwalde</i>	04.04.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Verlängerung Bayernstraße“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 23.05.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
34	Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement der Stadt Finsterwalde	04.04.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung der Planunterlagen und Erörterung in der Zeit vom 02.05.2022 bis einschließlich 19.05.2022									
35			17.05.2022	Als Besitzerin eines Gartengrundstücks im ausgewiesenen Planungsgebiet stelle ich hiermit den Antrag zur Aufnahme in den Bebauungsplan „Verlängerung Bayernstraße“. Das Grundstück befindet sich in der Flur 20, Flurstück 198/12, Fläche 932 m². Es verfügt über eine direkte Zufahrt aus Richtung Verlängerung Bayernstraße und grenzt an ein bereits ausgewiesenes Grundstück im Bebauungsplan an. Somit würde es diese Bauseite vergrößern, was sicher von Vorteil wäre. Ich danke für Ihre Bearbeitung.	Das angefragte Grundstück befindet sich westlich außerhalb des Plangebietes und in einem Bereich der nach Geruchsgutachten (siehe Begründung S. 13 /14) bereits in einem Bereich liegt, in dem an bis zu 11 % (IW 0,11) der Jahresstunden eine Geruchswahrnehmung aus den umliegenden öffentlichen und gewerblichen Emittenten (Klärwerk, Milchviehanlage, Biogasanlage) durch Gutachter ermittelt wurde). In der GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie) sind für Wohngebiete Immissionswerte (IW) von max. 0,10 angegeben. Mit dem Zulassen von heranrückender Wohnbebauung an die oben genannten Emittenten entsteht somit ein Konflikt mit den einschlägigen Immissionswerten der Geruchsimmissionsrichtlinie und Nachbarschaftskonflikte (bis hin zu Beschränkungen der Gewerbetreibenden) wären nicht auszuschließen.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Verlängerung Bayernstraße“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					Stand 23.05.2022				



Darstellung des beantragten Grundstückes (rotes x)

